

Bezirksregierung Köln

**Regionalrat des
Regierungsbezirks Köln**



4. Sitzungsperiode

Drucksache Nr. RR 18/2019

Sitzungsvorlage
für die 20. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln
am 05. April 2019

TOP 8 **29. Änderung des Regionalplanes für den Regierungs-**
bezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln
Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB)
Bergheim-Glessen, Stadt Bergheim

hier: Aufstellungsbeschluss

Rechtsgrundlage: § 19 Absatz 4 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW

BerichterstellerIn: Herr Schleef, Dezernat 32, Tel.: 0221/147-2927

Inhalt: Begründung (Seite 3 bis 19)

Anlage(n): 1. Niederschrift der Erörterung (Stand: März 2019)
 2. Aufzustellender Plan (Textliche und Zeichnerische Dar-
 stellung)

Bezug: Drucksache Nr. RR 68/2018, 18. Sitzung des Regionalrates am
 28.09.2018 (Erarbeitungsbeschluss)

Stand: 21. März 2019

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat nimmt die Niederschrift der Erörterung (vgl. Anlage 1 dieser Beschlussvorlage) und das Ergebnis der öffentlichen Auslegung der Planung (vgl. Kapitel 2.5 der nachfolgenden Planbegründung zur Kenntnis.
2. Der Regionalrat stellt die 29. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln gemäß § 19 Absatz 4 LPIG NRW in der Fassung des Planentwurfs (vgl. Anlage 2 dieser Beschlussvorlage – Aufzustellender Plan) auf. Über das nicht ausgeräumte Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW entscheidet er im Sinne des Ausgleichsvorschlages der Regionalplanungsbehörde (vgl. Anlage 1 dieser Beschlussvorlage).
3. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde, die gemäß Beschluss zu Punkt 2 dieser Vorlage aufgestellte 29. Änderung des Regionalplanes der Landesplanungsbehörde NRW gemäß § 19 Absatz 6 Landesplanungsgesetz NRW anzuzeigen.

Drucksache Nr. RR 80/2019	
TOP 8	Seite
Aufstellungsbeschluss 29. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	1

PLANBEGRÜNDUNG

1. Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung

1.1 Anlass der Planänderung

Anregung, Politischer Beschluss

Die Stadt Bergheim hat mit ihrem Schreiben vom 04.12.2017 bei der Regionalplanungsbehörde eine Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln gemäß § 19 Absatz 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) angeregt. Die Anregung zur Regionalplanänderung wurde vom Rat der Stadt Bergheim beschlossen (Beschluss vom 27.11.2017; Vorlage-Nr.: 341/2017).

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen hat die Regionalplanungsbehörde, vor dem Hintergrund des landesplanerischen Ziels der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung, als Voraussetzung für die Einleitung des Regionalplanänderungsverfahrens das Einbringen einer zusätzlichen Tauschfläche gefordert. Die Stadt Bergheim wurde über dieses Erfordernis informiert. Mit Beschluss des Ausschusses Planung und Umwelt vom 05.07.2018 (Vorlage-Nr.: 265/2018) ist die Stadt Bergheim der Aufforderung der Regionalplanungsbehörde nachgekommen und hat die ursprüngliche Anregung um eine zusätzliche Tauschfläche im Norden des Stadtteils Glessen ergänzt. In der Ratssitzung vom 17.09.2018 hat der Stadtrat den Beschluss des Ausschusses bestätigt.

Aktuelle Nutzung / Beabsichtigte Planung

Anlass der Regionalplanänderung ist die Absicht der Stadt Bergheim, die Voraussetzungen für eine bauliche Entwicklung im Osten des Stadtteils Glessen zu schaffen und damit die Nachfrage nach Baugrundstücken in den östlichen Stadtteilen der Stadt Bergheim zu befriedigen. Die Stadt Bergheim hat daher das Verfahren zur 114. Flächennutzungsplanänderung „Östliche Entwicklung Glessen“ für eine ca. 9,6 ha große Fläche eingeleitet. Ziel der Planung ist es, die derzeit im Flächennutzungsplan (FNP) dargestellte „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche (W)“ und „Gemischte Baufläche (M)“ zu ändern. Des Weiteren soll eine kleine „Wohnbaufläche (W)“ im Nordwesten des Geltungsbereiches in „Gemischte Baufläche (M)“ geändert werden. Geplant ist eine Mischung aus Mehrfamilienhäusern, Reihenhäuser, Einzel und Doppelhäusern mit insgesamt ca. 222 Wohneinheiten für ca. 533 Einwohner sowie eine Kindertagesstätte. Die Konzepte werden zurzeit fortgeschrieben.

Die Erweiterungsfläche umfasst im Regionalplan insgesamt eine Fläche von ca. 8 ha (vgl. Abb. 1).

TOP 8	Seite
Aufstellungsbeschluss 29. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	2

Abbildung 1: Luftbild mit Erweiterungsfläche Siedlungsbereich



Quelle: Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de.by-2-0)

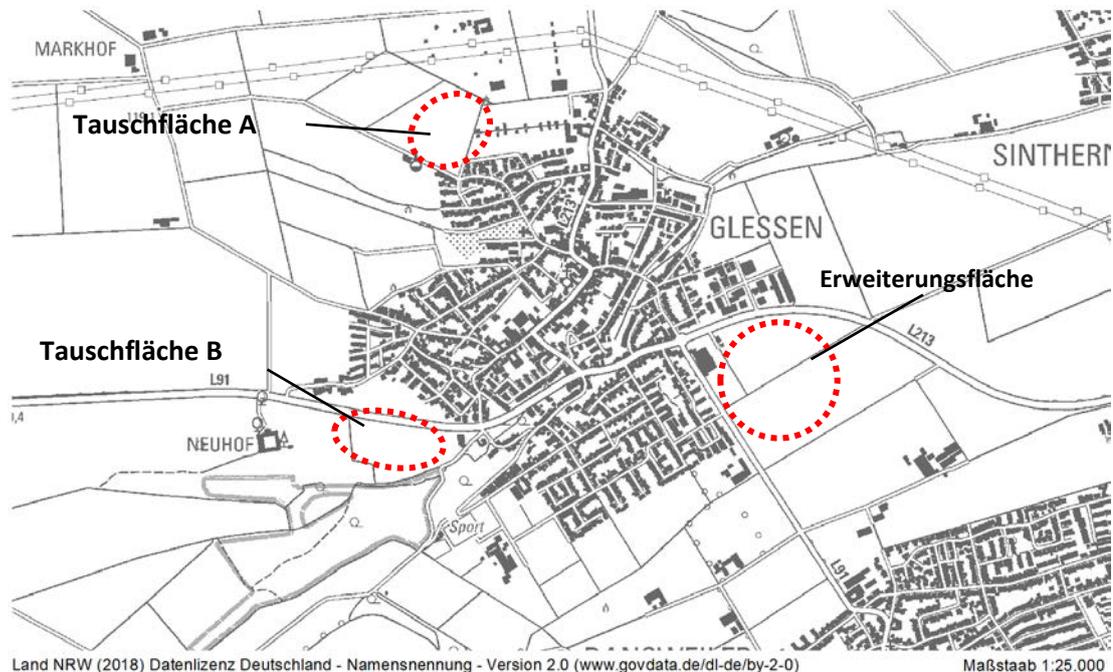
1.2 Gegenstand der Planänderung

Lage des Änderungsbereichs

Der Änderungsbereich befindet sich im Rhein-Erft-Kreis auf dem Gebiet der Stadt Bergheim im Stadtteil Glessen. Die für eine bauliche Entwicklung vorgesehene Fläche liegt im Südosten des Stadtteils und grenzt unmittelbar an den bestehenden Siedlungskörper an. Die im Rahmen der Regionalplanänderung vorgeschlagenen Tauschflächen befinden sich im Nordwesten des Stadtteils Glessen („Tauschfläche A“) sowie im Südwesten entlang der L 213 („Tauschfläche B“)(vgl. Abb. 2).

Drucksache Nr. RR 80/2019	
TOP 8	Seite
Aufstellungsbeschluss 29. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	3

Abbildung 2: Lageplan der Erweiterungsfläche und der Tauschflächen



Regionalplandarstellung

Der zurzeit rechtskräftige Regionalplan legt für die Erweiterungsfläche Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB) fest (vgl. Anlage 2 „Planentwurf“ dieser Planunterlage). Basierend auf der Anregung der Stadt Bergheim soll der Regionalplan Köln wie folgt geändert werden (vgl. Anlage 2 „Planentwurf“ dieser Planunterlage).

- Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) für die geplante Erweiterungsfläche anstelle der AFAB-Darstellung.
- Rücknahme der ASB-Darstellung für die angebotenen Tauschflächen. Die Tauschflächen werden als AFAB und Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) festgelegt.

1.3 Erfordernis der Planänderung

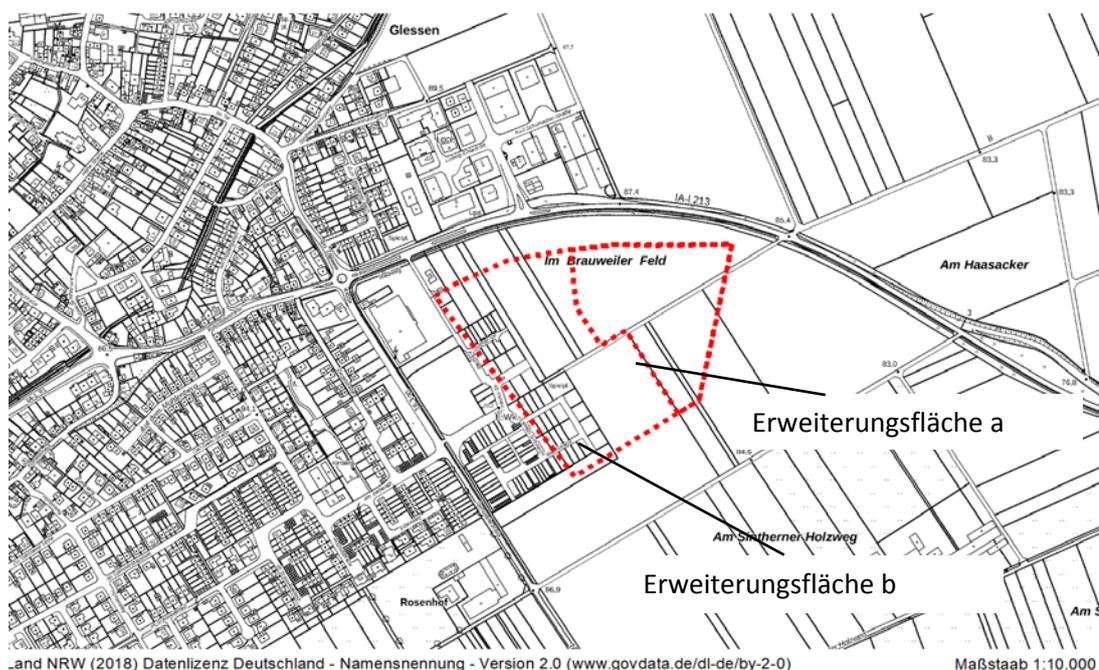
Die kommunale Bauleitplanung ist nach § 1 (4) Baugesetzbuch (BauGB) an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Einvernehmen mit § 4 Raumordnungsgesetz (ROG), sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Die Planungsabsicht der Stadt Bergheim steht im Widerspruch zu den Darstellungen des Regionalplanes, der für den Planbereich AFAB darstellt. Um das Vorhaben raumordnungsrechtlich zu sichern, muss im Regionalplan ein ASB festgelegt werden.

TOP 8	Seite
Aufstellungsbeschluss 29. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	4

Nach den landesplanerischen Zielen hat die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht zu erfolgen. Bedarfsgerecht bedeutet dabei einerseits, ausreichend Flächen für eine entsprechende Entwicklung zur Verfügung zu stellen, andererseits aber die Neudarstellung von Flächen auf das erforderliche Maß zu beschränken. Die Neudarstellung von Siedlungsraum erfolgt daher auf Basis einer Gegenüberstellung des prognostizierten Bedarfs und den noch vorhandenen Flächenreserven. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, im Rahmen eines Flächentauschs neue Siedlungsflächen festzusetzen und bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehene Bereiche wieder dem Freiraum zuzuführen.

Im vorliegenden Änderungsverfahren ist es notwendig, die Neuausweisung des geplanten Siedlungsbereichs mit einem Flächentausch zu verbinden, um dem landesplanerischen Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung gerecht zu werden. Für eine ca. 5 ha große Teilfläche (vgl. „Erweiterungsfläche b“, vgl. Abb. 3) des insgesamt ca. 8 ha großen Änderungsbereichs wurde bereits im Jahr 2017 die Anpassung an die Ziele der Raumordnung im Rahmen des regionalplanerischen Interpretationsspielraums bestätigt. Im Verfahren nach § 34 LPLG NRW wurde damals die Nichtnutzung von ca. 2 ha Siedlungsfläche (vgl. „Tauschfläche B“, Abb. 2) am südwestlichen Rand des Stadtteils Glessen vereinbart. Für diese bereits an die Ziele der Raumordnung angepassten Flächen wird der Regionalplan im Rahmen dieses Änderungsverfahrens nachträglich angepasst. Für die Realisierung des Gesamtvorhabens und die bauleitplanerische Entwicklung der bisher noch nicht an die Ziele der Raumordnung angepassten ca. 3 ha Erweiterungsfläche (vgl. Abb. 3, „Erweiterungsfläche b“) wird die ca. 3 ha große „Tauschfläche A“ (vgl. Abb. 2) in das Änderungsverfahren eingebracht.

Abbildung 3: Erweiterungsfläche



- 2. **Verfahrensablauf**
- 2.1 **Frühzeitige Unterrichtung**

Stand: 21. März 2019

Drucksache Nr. RR 80/2019	
TOP 8	Seite
Aufstellungsbeschluss 29. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	5

Gemäß § 9 (1) ROG, ist die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Änderung des Regionalplans zu unterrichten. Die öffentlichen Stellen sind aufzufordern, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Die Öffentlichkeit wurde durch die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 25.06.2018 über die Regionalplanänderung informiert. Darüber hinaus wurde das Regionalplanänderungsverfahren online auf der Webseite der Bezirksregierung Köln eingestellt. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden mit Schreiben vom 25.06.2018 in schriftlicher und digitaler Form unterrichtet.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gingen keine neuen regionalplanerisch relevanten Informationen ein.

2.2 Scoping (§ 8 Abs. 1 ROG)

Nach § 8 ROG ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Nach § 33 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) ein unselbständiger Teil behördlicher Planungsverfahren und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren bzw. in ein Planungsverfahren der SUP-pflichtigen Pläne und Programme. Im vorliegenden Fall stellt das Verfahren der 29. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln das Trägerverfahren dar.

Die SUP startet nach Feststellung der SUP-Pflicht gemäß § 34 UVPG in Verbindung mit § 8 ROG mit einem Konsultationsverfahren (Scoping) zur Festlegung des Untersuchungsrahmens. Dazu fand eine Beteiligung öffentlicher Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den durch dieses Regionalplanverfahren verursachten Umweltauswirkungen berührt werden kann, statt.

Das Scoping zum Regionalplanänderungsverfahren wurde in Form eines schriftlichen Konsultationsverfahrens mit Schreiben vom 25.06.2018 eröffnet. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gingen 11 Stellungnahmen mit dem Schwerpunkt zu folgenden Themenbereichen ein:

- Natur- und Landschaftsschutz
- Immissionen
- Bodendenkmalpflege
- Flächeninanspruchnahme
- Wasser

Drucksache Nr. RR 80/2019	
TOP 8	Seite
Aufstellungsbeschluss 29. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	6

- Klima

Die Stellungnahmen aus dem Scoping wurden, soweit regionalplanerisch relevant, von der Regionalplanungsbehörde bei der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt.

2.3 Erarbeitungsbeschluss (§ 19 Abs. 1 LPIG NRW)

Gemäß § 19 Absatz 1 LPIG NRW hat der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln in seiner 18. Sitzung am 28.09.2018 die Regionalplanungsbehörde Köln beauftragt, das Erarbeitungsverfahren zur 29. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln, auf dem Gebiet der Stadt Bergheim durchzuführen (Drucksache Nr.: RR 68/20018).

2.4 Beteiligung Träger öffentlicher Belange (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW / § 9 Abs. 2 ROG)

Gemäß § 13 Absatz 1 LPIG NRW i.V.m § 9 Absatz 2 ROG ist den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben.

Auf der Grundlage des Erarbeitungsbeschluss wurden die Verfahrensbeteiligte mit Schreiben vom 05.11.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Frist endete am 18.01.2019.

Von den Verfahrensbeteiligten haben sich 32 Beteiligte zu der Planung schriftlich geäußert. Davon haben 17 Beteiligte weder Hinweise, Anregungen noch Bedenken vorgetragen. 15 Beteiligte haben Hinweise, Anregungen oder Bedenken geäußert. Die inhaltliche Kurzfassung aller Stellungnahmen dieser Beteiligung ist Anlage 1 zu entnehmen.

2.5 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW / § 9 Abs. 2 ROG)

Gemäß § 13 Absatz 1 LPIG NRW i.V.m § 9 Absatz 2 ROG ist der Öffentlichkeit frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben.

Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 12.11.2018 bis einschließlich 18.01.2019 bei der Bezirksregierung Köln und dem Rhein-Erft-Kreis. Sie wurde ortsüblich bei der Bezirksregierung Köln (Amtsblatt Nr. 42/2018) und dem Rhein-Erft-Kreis (Amtsblatt Nr. 45/2018) bekannt gemacht. Während der Offenlage stand an den Auslegungsorten die Planunterlage (Planbegründung, Planentwurf, Umweltbericht) zur Verfügung. Die Unterlagen konnten auch auf der Internetseite der Bezirksregierung eingesehen werden.

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen ein.

Drucksache Nr. RR 80/2019	
TOP 8	Seite
Aufstellungsbeschluss 29. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	7

2.6 Beteiligung eines anderen Staates (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW / § 9 Abs. 4 ROG)

Sofern die Änderung eines Raumordnungsplans voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet eines Nachbarstaates hat, ist dieser gemäß § 9 Absatz 4 ROG zu unterrichten und ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Da nicht mit Landesgrenzen überschreitenden Auswirkungen zu rechnen ist, wurde auf die Beteiligung anderer Staaten verzichtet.

2.7 Erörterung (§ 19 Abs. 3 LPIG NRW)

Gemäß § 19 Absatz 3 LPIG NRW sind die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 ROG mit diesen zu erörtern. Ein Ausgleich der Meinungen ist anzustreben. Die Regionalplanungsbehörde hat dem Regionalrat über das Ergebnis der Erörterung zu berichten. Der Bericht muss die Stellungnahmen, über die keine Einigkeit erzielt wurde, aufzeigen.

Die Regionalplanungsbehörde hat auf Grund des Inhalts der Stellungnahmen zu den Planunterlagen auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet. Stattdessen wurde die Erörterung schriftlich durchgeführt. Die Verfahrensbeteiligten erhielten Gelegenheit, sich bis zum 03.01.2019 schriftlich zu den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde zu äußern. Hierfür wurde den Beteiligten mit Schreiben vom 11.02.2019 die Kurzfassung der eingegangenen Stellungnahmen mit den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde (Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen Stand: April 2017) zugeleitet.

Im Rahmen der schriftlichen Erörterung konnten von den eingegangenen 28 Anregungen, Bedenken und Hinweisen 26 Stellungnahmen einvernehmlich ausgeräumt werden. Die folgenden Bedenken konnten im Ergebnis nicht oder nur teilweise ausgeräumt werden (vgl. Anlage 1):

- Bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung und Alternativenprüfung (Landesbüro der Naturschutzverbände NRW)
- Schutzgut Mensch Teilaspekt Bevölkerung (Landesbüro der Naturschutzverbände NRW)

2.8 Weiteres Verfahren

Nach Aufstellung der Planänderung durch den Regionalrat ist diese der Landesplanungsbehörde gemäß § 19 Absatz 6 LPIG NRW anzuzeigen. Die Bekanntmachung erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhoben hat. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen des Verfahrens bei der Landesplanungsbehörde.

Drucksache Nr. RR 80/2019	
TOP 8	Seite
Aufstellungsbeschluss 29. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	8

3. Raumordnerische Bewertung

Gesetzliche Grundlage für die regionalplanerische Bewertung ist das ROG, der Landesentwicklungsplan (LEP) NRW und der Regionalplan Köln. Nachfolgend werden die wesentlichen Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG), die von dem Vorhaben berührt werden, beschrieben und bewertet.

3.1 Erfordernisse Raumordnungsgesetz

Nach § 1 (1) ROG ist es die Aufgabe der Raumordnung den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Ansprüche an den Raum aufeinander abzustimmen, Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Vor diesem Hintergrund sollen Raumordnungspläne nach § 13 (5) ROG Festlegungen zur Raumstruktur, insbesondere auch zu der anzustrebenden Siedlungsstruktur, enthalten. Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist nach § 1 (2) ROG eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 ROG, sind im Sinne dieser Leitvorstellung anzuwenden. In Bezug auf das geplante Vorhaben sind insbesondere folgende Grundsätze zu berücksichtigen.

§ 2 Grundsätze der Raumordnung	
§ 2 (2) Nr. 1 ROG	<i>Nachhaltige Raumentwicklung</i>
§ 2 (2) Nr. 2 ROG	<i>Raumstrukturelle Steuerung im Verhältnis zwischen Gesamttraum und Teilräumen sowie im Beziehungsgefüge zwischen Siedlungs- und Freiraumstruktur</i>
§ 2 (2) Nr. 6 ROG	<i>Gewährleistung der ökologischen Funktionen des Raums</i>

Durch die Regionalplanänderung wird dem prognostizierten Zuwachs der Bevölkerung Rechnung getragen, sodass die Stadt Bergheim auch künftig ihrer Aufgabe als Wohnstandort gerecht werden kann. Da es sich um eine Erweiterung des bestehenden ASB handelt, wird die Siedlungstätigkeit räumlich auf den vorhandenen Stadtteil mit ausreichender Infrastruktur konzentriert und der Freiraum vor einer unnötigen Zerschneidung geschützt. Im Rahmen des Flächentauschs wird der in Anspruch genommene Freiraum an anderer Stelle wiederhergestellt und damit dem Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier und Pflanzenwelt sowie des Klimas Rechnung getragen. Die Regionalplanänderung berücksichtigt sowohl die sozialen und wirtschaftlichen als auch die ökologischen Funktionen und Ansprüche an den Raum und folgt damit der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung.

3.2 Erfordernisse Landesentwicklungsplan NRW

Für die angeregte Regionalplanänderung sind insbesondere die folgenden

Drucksache Nr. RR 80/2019	
TOP 8	Seite
Aufstellungsbeschluss 29. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	9

landesplanerischen Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

Kap. 2 Räumliche Struktur des Landes	
<i>2-3 Ziel</i>	<i>Siedlungsraum und Freiraum</i>

Mit der Erweiterung des ASB wird die raumordnungsrechtliche Voraussetzung geschaffen, innerhalb des Änderungsbereichs kommunale Bauleitplanungen zu betreiben. Die Siedlungserweiterung entspricht damit dem Ziel 2-3.

Kap. 6 Siedlungsraum	
Kap. 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum	
<i>6.1-1 Ziel</i>	<i>Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</i>
<i>6.1-2 Grundsatz</i>	<i>Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"</i>
<i>6.1-3 Grundsatz</i>	<i>Leitbild "dezentrale Konzentration"</i>
<i>6.1-4 Ziel</i>	<i>Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen</i>
<i>6.1-5 Grundsatz</i>	<i>Leitbild "nachhaltige europäische Stadt"</i>
<i>6.1-6 Grundsatz</i>	<i>Vorrang der Innenentwicklung</i>
<i>6.1-7 Grundsatz</i>	<i>Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung</i>
<i>6.1-9 Grundsatz</i>	<i>Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten</i>
Kap. 6.2 Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche	
<i>6.2-1 Grundsatz</i>	<i>Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche</i>
<i>6.2-2 Grundsatz</i>	<i>Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs</i>
<i>6.2-3 Grundsatz</i>	<i>Steuernde Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsfläche</i>
Kap. 6.6 Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus	
<i>6.6-1 Grundsatz</i>	<i>Ausstattung der Siedlungsbereiche mit Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen</i>

Für die ca. 5 ha große Teilfläche („Erweiterungsfläche b“) des insgesamt ca. 8 ha großen Änderungsbereichs wurde bereits im Jahr 2017 die Anpassung an die Ziele der Raumordnung im Rahmen des regionalplanerischen Interpretationsspielraums bestätigt. Im Verfahren nach § 34 LPLG NRW wurde damals die Nichtnutzung von
Stand: 21. März 2019

Drucksache Nr. RR 80/2019	
TOP 8	Seite
Aufstellungsbeschluss 29. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	10

ca. 2 ha Siedlungsfläche („Tauschfläche B“) am südwestlichen Rand des Stadtteils Glessen vereinbart. Für diese bereits an die Ziele der Raumordnung angepassten Flächen wird der Regionalplan Köln im Rahmen dieses Änderungsverfahrens nachträglich angepasst. Für die Realisierung des Gesamtvorhabens und die bauleitplanerische Entwicklung der bisher noch nicht an die Ziele der Raumordnung angepassten ca. 3 ha Erweiterungsfläche („Erweiterungsfläche a“) wird die ca. 3 ha große „Tauschfläche A“ (vgl. Abb. 2) in das Änderungsverfahren eingebracht. Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung wurde festgestellt, dass es sich um eine gleichwertige Tauschfläche handelt.

Bereichsbezeichnung	Bestand	Änderung	Flächengröße
<i>Erweiterungsfläche a</i>	<i>AFAB</i>	<i>ASB</i>	<i>3 ha</i>
<i>Tauschfläche A</i>	<i>ASB</i>	<i>AFAB (BSLE)</i>	<i>3 ha</i>
Nachrichtliche Übernahme (Bereits an die Ziele der Raumordnung angepasst)			
<i>Erweiterungsfläche b</i>	<i>AFAB</i>	<i>ASB</i>	<i>5 ha</i>
<i>Tauschfläche B</i>	<i>ASB</i>	<i>AFAB (BSLE)</i>	<i>2 ha</i>

Durch den Flächentausch ist im Ergebnis eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung sichergestellt. Die Neudarstellung von Siedlungsraum entspricht damit dem Ziel 6.1-1 LEP NRW.

Die Regionalplanänderung führt zu einer erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen. Der zusätzliche Flächenverbrauch wird auf Ebene der Regionalplanung durch die Tauschfläche kompensiert. Die Stadt Bergheim wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung auf eine möglichst flächensparende Umsetzung der Planung hinzuwirken ist. Dem Grundsatz 6.1-2 wird entsprochen.

Bei der Stadt Bergheim handelt es sich nach Vorgabe des LEP NRW um ein Mittelzentrum. Die Siedlungserweiterung trägt damit zur Stabilisierung der großräumig-dezentralen Struktur des Landes NRW bei. Gleichzeitig handelt es sich um eine Arrondierung des bestehenden Siedlungskörpers, sodass auf der örtlichen Ebene eine Konzentration auf die kompakte Siedlungsstruktur stattfindet. Die Voraussetzungen für die Tragfähigkeit und die Erreichbarkeit der Daseinsvorsorge ist damit gewährleistet. Dem Grundsatz 6.1-3 des LEP NRW wird entsprochen.

Die Regionalplanänderung schafft die Voraussetzungen für die Arrondierung des bestehenden Siedlungskörpers. Eine bandartige Siedlungsentwicklung ist ausgeschlossen. Dem Ziel 6.1-4 LEP NRW wird damit entsprochen.

Die Regionalplanänderung ermöglicht durch den direkten Anschluss an den bestehenden Siedlungsbereich eine siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten. Es handelt sich im Verhältnis zum Gesamtort um eine angemessene Erweiterung. Die Berücksichtigung der im Grundsatz 6.1-5 des LEP NRW genannten Aspekte zur kompakten Stadt (u.a. Wohndichte), der geschlechtergerechten Zuordnung, der Reduzierung von Verkehrsaufkommen, der Gliederung durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem, sowie der Gestaltung der Ortsränder ist auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen.

Drucksache Nr. RR 80/2019	
TOP 8	Seite
Aufstellungsbeschluss 29. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	11

Die Mobilisierung von Bauflächen obliegt den Gemeinden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Das Siedlungsflächenmonitoring (gem. § 4 Abs. 4 LPIG NRW) zeigt, dass bis auf einzelne Baulücken keine adäquaten Flächenpotentiale im Innenbereich vorhanden sind. Die Stadt Bergstadt wird darauf hingewiesen, dass sie in ihren nachfolgenden Bauleit- und Fachplanungen den Grundsatz 6.1-6 des LEP NRW zu berücksichtigen hat.

Die Stadt Bergheim wird darauf hingewiesen, dass sie in ihren nachfolgenden Bauleit- und Fachplanungen den Grundsatz 6.1-7 des LEP NRW zu berücksichtigen hat. Auf Maßstabsebene der Regionalplanung stehen einer energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung keine erkennbaren Belange entgegen.

Die Berücksichtigung und Bewertung von Kosten und Folgekosten für technische und soziale Infrastrukturen gemäß Ziel 6.1-9 LEP NRW hat von der Stadt Bergheim auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu erfolgen.

Der Regionalplan Köln legt derzeit keine "Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche" fest. Dennoch handelt es sich bei der geplanten ASB-Erweiterung um eine Ergänzung eines Siedlungsbereichs, der über ein gutes bis befriedigendes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügt (Infrastrukturhebung im Regierungsbezirk Köln 2014). Unmittelbar westlich des Änderungsbereichs an der Dansweilerstraße / Brauweiler Straße wurde Ende 2011 ein Nahversorgungszentrum mit einem Vollsortimenter, einem Discounter, einer Apotheke und einem Backshop eröffnet. Weitere wichtige Infrastruktureinrichtungen befinden sich in zentraler Lage des Stadtteiles. Der Grundsatz 6.2-1 LEP NRW wird berücksichtigt.

Der Stadtteil Glessen verfügt selbst nicht über einen Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs. Mit der Buslinie Nr. 962/961 ist entweder die S-Bahn-Haltestelle Frechen-Königsdorf, die S-Bahn-Haltestelle Weiden West oder die Stadtbahnlinie in Bocklemünd erreichbar. Je nach Haltepunkt beträgt die Fahrtzeit in das Stadtzentrum inklusive Umsteigezeiten ca. 40 bis 50 Minuten. Der Grundsatz 6.2-2 LEP NRW wird berücksichtigt.

Der aktuelle Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln legt keine zentralörtlichen bedeutsamen ASB fest. Diese werden im Rahmen der anstehenden Gesamtüberarbeitung erstmalig flächendeckend ausgewiesen. Die im Rahmen des Flächentauschs zurückgenommen Tauschflächen befinden sich ebenso wie die Erweiterungsflächen im Stadtteil Glessen. Der Stadtteil kommt aufgrund der Siedlungsstruktur Bergheims nicht als zentralörtlich bedeutsamer ASB in Frage. Demnach werden keine Flächen innerhalb des künftigen zentralörtlich bedeutsamen ASB zurückgenommen. Der Grundsatz 6.2-3 LEP NRW wird berücksichtigt.

Das bedarfsgerechte und angepasste Angebot von Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen gemäß Grundsatz 6.6-1 LEP NRW ist im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung sicherzustellen.

Kap. 7 Freiraum	
7.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz	
7.1-1 Grundsatz	<i>Freiraumschutz</i>
7.1-3 Grundsatz	<i>Unzerschnittene verkehrsarme Räume</i>

Stand: 21. März 2019

Drucksache Nr. RR 80/2019	
TOP 8	Seite
Aufstellungsbeschluss 29. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	12

7.1-4 Grundsatz	<i>Bodenschutz</i>
7.5 Landwirtschaft	
7.5-1 Grundsatz	<i>Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft</i>
7.5-2 Grundsatz	<i>Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte</i>

Durch die Planänderung wird ein Teil des Freiraums in Anspruch genommen. Die Nutz-, Schutz, Erholungs- und Ausgleichsfunktion des Freiraums wird in ihren Grundzügen nicht beeinträchtigt. Mit Hilfe der angebotenen Tauschflächen wird die Inanspruchnahme ausgeglichen. Vor diesem Hintergrund ist die Inanspruchnahme aus regionalplanerischer Sicht vertretbar. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums wiederherstellen. Der Grundsatz 7.1-1 LEP NRW wird berücksichtigt.

Durch die Erweiterungsfläche wird ein unzerschnittener verkehrsarmer Landschaftsraum der kleinsten Größenklasse (< 1 km²) tangiert, durch den Flächentausch aber an andere Stelle ausgeglichen, sodass insgesamt dem Grundsatz 7.1-3 LEP NRW entsprochen wird.

Die Neuausweisung von Siedlungsraum betrifft eine Fläche mit Böden, die durch eine sehr hohe Funktionserfüllung gekennzeichnet sind. Durch die Umwandlung der Tauschfläche in Freiraum wird Boden mit der entsprechender Funktionserfüllung an anderer Stelle einer künftigen Inanspruchnahme entzogen. In Bezug auf die Erosionsgefährdung, welche auf Grundlage der vom Geologischen Dienst NRW geführten Karte der potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser auf landwirtschaftlichen Flächen nach DIN 19708 bewertet wurde, liegt der Änderungsbereich außerhalb potentiell besonders gefährdeter Bereiche. Weitere Bodenschutzmaßnahmen sind auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu prüfen bzw. festzusetzen. Der Grundsatz 7.1-4 LEP NRW wird berücksichtigt.

Die Agrarstruktur wird durch die Regionalplanänderung nicht in ihren Grundzügen beeinflusst. Es ist nicht erkennbar, dass durch die geänderte Festlegung im Regionalplan landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand oder ihren Entwicklungsmöglichkeiten gefährdet sind. Der Grundsatz 7.5-1 LEP NRW wird berücksichtigt.

Die landwirtschaftliche Nutzung konkurriert mit der Siedlungsentwicklung der Stadt Bergheim. Es ist zu berücksichtigen, dass die ASB-Erweiterung an den vorhandenen Siedlungsbereich anschließt. Auf diese Weise kann die vorhandene Infrastruktur und Einrichtungen der Daseinsvorsorge besser genutzt werden. Die Überplanung von Flächen, die bisher noch nicht für eine Siedlungsentwicklung vorgesehen sind, ist auch künftig erforderlich, um dem Wohnraumbedarf gerecht zu werden. Allein durch Maßnahmen der Innenentwicklung und Nachverdichtung sowie durch Nachnutzung von Brachflächen kann der Bedarf an neuem Wohnbauland nicht hinreichend gedeckt werden. Falls infolge der Realisierung des Vorhabens Eingriffe nachteilige Wirkungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild naturschutzrechtlich zu kompensieren sind, sollten vorrangig solche Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden, die keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen beanspruchen. Der Grundsatz 7.5-2 LEP NRW wird berücksichtigt.

Drucksache Nr. RR 80/2019	
TOP 8	Seite
Aufstellungsbeschluss 29. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	13

Kap. 8 Verkehr und technische Infrastruktur	
8.1 Verkehr und Transport	
8.1-12 Ziel	Erreichbarkeit
8.2 Transport und Leitungen	
8.2-3 Grundsatz	<i>Bestehende Hochspannungsfreileitungen</i>

Der zentrale Versorgungsbereich des Stadtteils Glessen (Nahversorgungszentrum) liegt innerhalb eines 500 m Radius der ASB-Erweiterung. Die Erreichbarkeit ist fußläufig wie auch durch die Buslinien Nr. 961/962 gegeben. Der zentrale Versorgungsbereich des Hauptzentrums Bergheim (Innenstadt) und auch das Hauptzentrum des angrenzenden Mittelzentrums Pulheim ist ebenfalls über diese Buslinien angebunden. Das Oberzentrum Köln ist mit dem Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in ca. 40 bis 50 Minuten erreichbar. Die Erreichbarkeit der zentralen Versorgungsbereiche durch den ÖPNV ist damit vor dem Hintergrund der Daseinsvorsorge gegeben. Weitere Einzelheiten sind auf kommunaler Ebene in Abstimmung mit den Aufgabenträgern des ÖPNV zu bestimmen. Das Ziel 8.1-12 LEP NRW wird beachtet.

Die nächstgelegene Hochspannungsleitung befindet sich nördlich des Plangebiets in einem Abstand von ca. 750 m. Der im Grundsatz genannte Abstand von 400 m wird damit eingehalten. Ein Konflikt zwischen Wohnbebauung und Hochspannungsfreileitung ist demnach nicht absehbar. Der Grundsatz 8.2-3 LEP NRW wird berücksichtigt.

3.3 Erfordernisse Regionalplan

Folgende regionalplanerischen Ziele und Grundsätze sind im Rahmen der Regionalplanänderung zu beachten bzw. zu berücksichtigen (Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln).

B. Siedlungsraum	
B.1 Generelle Entwicklung des Siedlungsraumes	
Ziel 1:	<i>„Im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung und zur Verwirklichung der landesplanerisch angestrebten Schwerpunktbildung soll sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden auf den Flächen vollziehen, die im Regionalplan als Siedlungsbereiche dargestellt sind. Innerhalb der Siedlungsbereiche soll sich die gemeindliche Siedlungstätigkeit vorrangig auf Siedlungsschwerpunkte ausrichten.“</i>
Ziel 2:	<i>„Siedlungsbereiche dürfen durch die Darstellung und Festsetzung von Bauflächen bzw. Baugebieten in der Bauleitplanung jeweils nur soweit in Anspruch genommen werden, wie es der</i>

Drucksache Nr. RR 80/2019	
TOP 8	Seite
Aufstellungsbeschluss 29. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	14

	<i>nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung i.S. der §§ 1 und 1a BauGB entspricht. Neue Bauflächen sind, soweit nicht siedlungsstrukturelle oder ökologische Belange entgegenstehen, an vorhandene Siedlungen anzuschließen. Die erneute Nutzung ehemals bebauter Bereiche sowie die Schließung von Baulücken hat Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Flächen. Kleinteilige schutzwürdige Lebensräume, Wald und Freiflächen, die erhalten, geschützt und entwickelt werden sollen, sind in der nachfolgenden Planung zu beachten.“</i>
Ziel 3:	<i>„Außerhalb der Siedlungsbereiche dürfen neue Siedlungsansätze und bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen nicht geplant werden. Streu und Splittersiedlungen dürfen nicht erweitert werden.“</i>

Durch die Regionalplanänderung werden die Voraussetzungen geschaffen, dass sich die geplante Siedlungsentwicklung auf Flächen vollzieht, die als ASB festgelegt sind. Innerhalb des ASB Glessen befindet sich die Neuausweisung räumlich angrenzend an den Siedlungsschwerpunkt. Die Belange einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung im Sinne der §§ 1 und 1a Baugesetzbuch (BauGB) und der Vorrang der Innenentwicklung, sind auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu bewältigen. Die Regionalplanänderung bereitet weder eine bandartige Entwicklungen entlang von Verkehrswegen vor, noch trägt sie zur Verfestigung einer Splittersiedlungen bei.

D. Generelle Entwicklung des Freiraumes	
D.1.2 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	
Ziel 1:	<i>„In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen soll die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen erhalten werden; den allgemeinen Anforderungen der Landschaftsentwicklung und des Bodenschutzes ist dabei Rechnung zu tragen. (...)“</i>
Ziel 3:	<i>„In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen sind die Arbeits- und Produktionsbedingungen der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe zu erhalten und der fortschreitenden Entwicklung anzupassen, (...)“</i>

Der Regionalplan Köln stellt im Bereich der Erweiterungsfläche einen AFAB als Vorbehaltsgebiet dar. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für andere, nicht landwirtschaftliche und nicht freiraumtypische Zwecke ist in dem durch die übrigen Ziele des Regionalplans gesetzten Rahmen möglich. Die Agrarstruktur wird durch die Regionalplanänderung nicht in ihren Grundzügen beeinflusst. Es ist nicht erkennbar, dass durch die geänderte Festlegung im Regionalplan Köln landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand oder ihren Entwicklungsmöglichkeiten gefährdet sind.

Drucksache Nr. RR 80/2019	
TOP 8	Seite
Aufstellungsbeschluss 29. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	15

E. Verkehr	
E.2.1 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)	
Ziel 2:	„Innerhalb der Siedlungsbereiche sollen neue Baugebiete vorrangig dort entwickelt bzw. erschlossen werden, wo sich in fußläufiger Entfernung Haltepunkte des schienengebundenen Nahverkehrs oder eines anderen leistungsfähigen ÖPNV Mittels befinden oder konkret geplant sind. (...)“

In fußläufiger Entfernung zum Änderungsbereich befindet sich ein Bushaltepunkt der Linie 961 und 962. Über die Busanbindung ist entweder die S-Bahn-Haltestelle Frechen-Königsdorf, die S-Bahn-Haltestelle Weiden West oder die Stadtbahnlinie in Bocklemünd erreichbar. Je nach Haltepunkt beträgt die Fahrtzeit in das Stadtzentrum inklusive Umsteigezeiten ca. 40 bis 50 Minuten. Das Ziel wird beachtet.

3.4 Raumordnerische Gesamtbewertung

Die Regionalplanänderung trägt nach aktuellem Kenntnisstand den Erfordernissen der Raumordnung Rechnung. Die landesplanerischen und regionalplanerischen Ziele und Grundsätze werden beachtet bzw. berücksichtigt. Die Regionalplanungsbehörde schlägt vor, die Planänderung entsprechend dem Planentwurf (vgl. Anlage 2 des Beschlussvorschlages) aufzustellen.

4. Zusammenfassende Erklärung

Gemäß § 10 Absatz 3 ROG ist dem Raumordnungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie beinhaltet die Art und Weise,

- wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden,
- und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,
- sowie ggf. über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Absatz 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

4.1 Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Verfahren ist eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt worden. In dem Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, welche die Umsetzung des Plans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungen, die die Ziele und den räumlichen Geltungsbereich des Plans betreffen, ermittelt, beschrieben und bewertet. Maßgeblich ist dabei unter anderem auch der Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans.

Die konkrete Bewertung der Umweltauswirkungen ist dem Umweltbericht zu entnehmen (Stand Erarbeitungsbeschluss). Zusammengefasst wurden die

Drucksache Nr. RR 80/2019	
TOP 8	Seite
Aufstellungsbeschluss 29. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	16

Umweltbelange wie folgt berücksichtigt:

Bei der Erweiterung des ASB handelt es sich um eine Arrondierung des bestehenden Siedlungskörpers. Die Siedlungsstruktur knüpft damit an den Bestand an. Erhebliche Auswirkungen auf das 'Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit' sind damit nicht zu erwarten. Bezüglich des 'Schutzgutes Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt' lassen sich mögliche artenschutzrechtliche Konflikte auf Ebene der Regionalplanung nicht abschließend bewerten und sind deshalb in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu behandeln. Es sind jedoch keine Konflikte erkennbar, die nicht bewältigt werden können. Die Auswirkungen auf das 'Schutzgut Fläche, Boden' werden im Rahmen des regionalplanerischen Flächentauschs durch mindestens gleichwertige Tauschflächen ausgeglichen. Hinsichtlich des 'Schutzguts Wasser', sind die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung „Weiler“ auf den nachgelagerten Planungsebenen zu beachten. Grundsätzlich sind hier jedoch keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten. Auch bezogen auf das 'Schutzgut Luft, Klima' sind auf Grund der Lage im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Siedlungsstruktur keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar. Gleiches gilt für das 'Schutzgut Landschaft' sowie das 'Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter'. Die Bewertung hat keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern gezeigt.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 ROG wurden inhaltlich keine umweltbezogene Belange benannt, die über die ausgelegten Umweltbericht (Stand Erarbeitungsbeschluss) hinausgehen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW äußert jedoch Bedenken hinsichtlich des methodischen Vorgehens bei der Aggregation von Wertstufen (Bewertung der Umweltauswirkungen) im Rahmen des Umweltberichts. Statt eines fünfstufigen Bewertungssystems fordert das LANUV die konsequente Bewertung in einem dreistufigen System. Die Berücksichtigung der angeregten Bewertungsmethodik, führt im Ergebnis jedoch nicht zu einer tatsächlichen Änderung der Bewertung der Umweltauswirkungen: Auf Ebene des Regionalplans sind keine erheblichen Umweltauswirkungen festzustellen.

Die Auswirkungen der Regionalplanänderung auf die relevanten Umweltschutzgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander, werden in der regionalplanerischen Abwägung berücksichtigt. Die Abwägungsgründe werden detailliert in der vorangegangenen Planbegründung sowie in der Niederschrift der Erörterung (vgl. Anlage 1) dargestellt.

Eine detailliertere Prüfung der umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleibt den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 13 Absatz 1 LPIG NRW i.V.m § 9 Absatz 2 ROG wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise zu den aufgeführten Themenbereichen vorgebracht und wie nachfolgend beschrieben berücksichtigt:

- Bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung und Alternativenprüfung
(Beteiligter: 12000 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW)

Drucksache Nr. RR 80/2019	
TOP 8	Seite
Aufstellungsbeschluss 29. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	17

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW äußert Bedenken hinsichtlich der Vorgaben des LEP NRW zu einer bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung. Darüber hinaus wird eine vertiefende Untersuchung der geprüften Planungsalternativen gefordert. Eine detaillierte Alternativenprüfung wurde auf kommunaler Ebene durchgeführt. Dem Ziel „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ wird durch den durchgeführten Flächentausch gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW entsprochen. Der Flächenverbrauch wird auf Ebene der Regionalplanung durch die eingebrachten Tauschflächen kompensiert.

- Bauformen und Baudichten
(Beteiligter: 12000 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW)

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW regt an, Bauformen und Baudichten regionalplanerisch festzulegen. Weder der Regionalplan Köln noch die Vorgaben des LEP NRW ermöglichen die Festlegung von Bauformen und Baudichten ist auf Ebene der Regionalplanung.

- Schutzgut Mensch Teilaspekt Bevölkerung
(Beteiligter: 12000 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW)

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW fordert, die Betrachtung des Teilaspektes Bevölkerung für das Schutzgut Mensch in der Umweltprüfung. Das Schutzgut Mensch wird auf Ebene der Regionalplanung umfassend berücksichtigt. Die Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte erfolgt im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.

- Methodischen Vorgehen im Rahmen des Umweltberichts
(Beteiligter: 22000 – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW äußert Bedenken hinsichtlich des methodischen Vorgehens bei der Aggregation von Wertstufen (Bewertung der Umweltauswirkungen) im Rahmen des Umweltberichts und dem Verzicht auf Fortschreibung des Umweltberichts. Auf eine Fortschreibung des Umweltberichtes wird verzichtet. Die Bedenken des LANUVS werden in der Zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 ROG aufgenommen. Es handelt sich nicht um Bedenken gegen das eigentliche Planvorhaben, sondern gegen die Methodik des Umweltberichts. Die Berücksichtigung der angeregten Bewertungsmethodik, würde im Ergebnis nicht zu einer tatsächlichen Änderung der Bewertung der Schutzgüter führen. Auf Ebene des Regionalplans sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

- Zentrale Versorgungsbereiche der Ortslagen Brauweiler und Dansweiler
(Beteiligter: 183000 – Stadt Pulheim, Planungsabteilung)

Die Stadt Pulheim befürchtet, dass sich die Siedlungserweiterung im Osten von Glessen negativ auf den zentralen Versorgungsbereich der angrenzenden Ortslagen Brauweiler und Dansweiler (Stadt Pulheim) auswirkt. Nachteilige Auswirkung auf die Versorgungsbereiche der Ortslagen Brauweiler und Dansweiler im Sinne des LEP NRW sind nicht erkennbar. Eine raumordnerische Steuerung erfolgt lediglich für den großflächigen Einzelhandel.

- Erreichbarkeit
(Beteiligter: 442000 – Zweckverband Nahverkehr Rheinland GmbH)

Der Zweckverband Nahverkehr Rheinland GmbH weist darauf hin, dass die Erreichbarkeit des Oberzentrums Köln mit dem ÖPNV über 30 Minuten beträgt. Der

Drucksache Nr. RR 80/2019	
TOP 8	Seite
Aufstellungsbeschluss 29. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	18

Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Planbegründung entsprechend angepasst.

Darüber hinaus wurden generelle Hinweise und Anregungen, die sich primär an die nachgeordneten Planungsebene und die konkrete Umsetzung richten, vorgebracht. (vgl. Anlage 1)

Im Ergebnis konnten die folgenden Bedenken nicht ausgeräumt werden:

- Bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung und Alternativenprüfung
(Beteiligter: 12000 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Bedenken 001)
- Schutzgut Mensch Teilaspekt Bevölkerung
(Beteiligter: 12000 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Bedenken 004)

Mit den übrigen Beteiligten des Verfahrens besteht Einvernehmen zum Planentwurf (vgl. Anlage 1).

Zum detaillierten Inhalt der Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten im Sinne des § 19 Abs. 3 (LPIG) NRW wird auf die Niederschrift zur Erörterung (vgl. Anlage 1) verwiesen. Diese enthält die Stellungnahmen der Beteiligten in kurzgefasster Form, ihre Bewertung durch die Regionalplanungsbehörde sowie das Ergebnis der Erörterung.

4.3 Alternativenbetrachtung

Besser geeignete Alternativen für die Erweiterung des ASB sind aus siedlungsstruktureller Sicht aktuell nicht vorhanden. In einer umfangreichen städtebaulichen Untersuchung der Kreisstadt Bergheim zu zukünftig möglichen Baugebietsflächen im Stadtteil Glessen, die im Jahre 2007 im Rahmen der "Entwicklungsplanung für den Stadtteil Glessen" (Kreisstadt Bergheim, 04.01.2007) durchgeführt wurde, wurden 13 potenzielle Flächen an den Ortsrändern des Stadtteiles Glessen nach den Kriterien Topografie, Immissionen, Landschaft, Verkehr, Entwässerung, Kindergarten, Schule, ÖPNV und Lage untersucht und bewertet. Als Ergebnis wurden die Ackerflächen am südöstlichen Ortsrand von Glessen als geeignete Entwicklungsfläche für zukünftige Baugebiete im Stadtteil Glessen ermittelt. Es handelt sich um eine standortgebundene Vorhabenbezogene Regionalplanänderung.

Auch kommt eine Nullvariante aufgrund der Nachfrage und des Bedarfs nach Wohnbauland nicht in Betracht. Der Erweiterungsbereich wurde gewählt, da sie eine siedlungsstrukturell geeignete Arrondierung des vorhandenen Siedlungsraums unter Nutzung vorhandenen Infrastrukturen darstellt, die Verfügbarkeit der Flächen gegeben ist und keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

4.4 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 8 Absatz 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung bzw. Umsetzung des Raumordnungsplans auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür im Umweltbericht zu benennen. Zweck der Überwachung ist unter anderem, frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Stand: 21. März 2019

Drucksache Nr. RR 80/2019	
TOP 8	Seite
Aufstellungsbeschluss 29. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	19

Wirkungsumfang und -intensität der Darstellungen auf der Ebene des Regionalplans sind häufig nicht konkret und lassen sich nicht abschließend einschätzen, da die Darstellungen durch die nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen konkretisiert werden. Die Regionalplanung hat für die nachfolgende Fach- und Genehmigungsplanung lediglich rahmensetzende Wirkungen, d.h. durch ihre Festlegungen werden i.d.R. keine direkten Umweltwirkungen ausgelöst. Verbindliche Überwachungsmaßnahmen können daher erst in den entsprechenden fachrechtlichen Vorgaben und Genehmigungen festgelegt werden.

Auf Ebene der Regionalplanung findet die Überwachung der unvorhergesehenen, negativen Auswirkungen, die sich vornehmlich aus Unzulänglichkeiten der Prognosen des Umweltberichtes oder aus einem veränderten Kontext im Vergleich zu dem im Umweltbericht angenommenen ergeben, im Rahmen des kontinuierlichen Flächenmonitorings (§ 4 Abs. 4 LPIG NRW), das die Regionalplanungsbehörde in Zusammenarbeit mit den Kommunen durchführt, statt.

Darüber hinaus unterrichten die öffentlichen Stellen im Rahmen der Umsetzung des Regionalplans die Regionalplanungsbehörde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Eine derartige Rückmeldung ist beispielsweise im Rahmen des landesplanerischen Verfahrens gemäß § 34 LPIG NRW oder im Zuge der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungen der Bezirksplanungsbehörde in anderen Fachplanungen denkbar.

**Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Region Köln**

29. Regionalplanänderung

- Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) Bergheim-Glessen,
Stadt Bergheim –**

Niederschrift der Erörterung (Stand: März 2019)

ANLAGE 1 zu TOP 8 (Drucksache RR 18/2019)

Beschlussvorlage Regionalrat, Stand: März 2019



Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

29. Änderung Teilabschnitt Region Köln
Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) Bergheim-Glessen,
Stadt Bergheim

Stand: März 2019
Niederschrift



DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN

Impressum

Herausgeber

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
Tel.: 0221/ 147-0
Fax: 0221/ 147-3185
poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de

Redaktionelle Bearbeitung, Layout, Karteninhalte, Bilder und Grafiken

Bezirksregierung Köln

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW

© Geobasis NRW 2019

Druck und Weiterverarbeitung

Bezirksregierung Köln

Information

Bezirksregierung Köln
Abteilung 3:
Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft
Dezernat 32: Regionalentwicklung, Braunkohle
Telefon: 0221 / 147-2032
Regionalplanungsbehörde:
Telefon: 0221 / 147-2351 oder
Telefon: 0221 / 147-3516
Fax: 0221 / 147-2905
eMail: regionalplanung@brk.nrw.de

Vorwort zur Niederschrift

Mit Schreiben vom 05.11.2018 wurden die Verfahrensbeteiligten gebeten, an der Erarbeitung der 29. Änderung des Regionalplanes mitzuwirken, sowie etwaige Anregungen zu der Verfahrensunterlage bis zum 18.01.2019 bei der Regionalplanungsbehörde Köln vorzubringen.

Den Verfahrensbeteiligten wurde anschließend mit Schreiben vom 11.02.2019 die Kurzfassung der eingegangenen Stellungnahmen mit den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde (Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen, Stand: Februar 2019) zugeleitet.

Gemäß § 19 Absatz 3 sind die vorgebrachten Stellungnahmen mit den Beteiligten zu erörtern.

Die Regionalplanungsbehörde hat auf Grund des Inhalts der Stellungnahmen zu den Planunterlagen auf die Durchführung eines Erörterungstermins zu verzichten.

Stattdessen erhielten die Verfahrensbeteiligten Gelegenheit, sich bis zum 01.03.2019 schriftlich zu den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde zu äußern.

Insbesondere wurde um Mitteilung gebeten, ob Sie dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde folgen können oder ob durch den Ausgleichsvorschlag Anregungen als nicht ausgeräumt im Verfahren verbleiben. Über diese Anregungen entscheidet anschließend der Regionalrat.

29. Regionalplanänderung
 – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) Bergheim–Glessen,
 Stadt Bergheim –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 2000 – Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Hinweis: 001		
<p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weist darauf hin, dass die Planung im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Nörvenich liegt und bittet um weitere Beteiligung im nachgelagerten Bauleitplanverfahren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Die Bezirksregierung informiert, dass die Sach- und Rechtslage unverändert bleibt.</p> <p>Damit erklärt das Bundesamt sein Einvernehmen.</p> <p>Einvernehmen.</p>
Beteiligter: 4001 – Landschaftsverband Rheinland Hinweis: 001		
<p>Der Landschaftsverband Rheinland weist darauf hin, dass die Auswirkungen auf die historische Kulturlandschaft und die Kulturlandschaftsbereiche auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen und der Maßstabsbezogenheit auf der Regionalplanebene als gering einzuschätzen sind. In diesem Sinne kann der Einschätzung des Umweltberichts gefolgt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>

29. Regionalplanänderung
 – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) Bergheim–Glessen,
 Stadt Bergheim –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 4002 – Landschaftsverband Rheinland – Amt für Denkmalpflege im Rheinland Hinweis: 001</p>		
<p>Der Landschaftsverband Rheinland – Amt für Denkmalpflege im Rheinland äußert keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 4003 – Landschaftsverband Rheinland – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Hinweis: 001</p>		
<p>Der Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, weist darauf hin, dass im Rahmen einer 2018 durchgeführten Prospektion neben einigen vorgeschichtlichen Oberflächen-funden auch römische sowie hoch-mittelalterliche bis neuzeitliche Funde in dem Planbereich beobachtet werden konnten. Bezüglich der vorhandenen Umweltsituation ist demnach darauf hinzuweisen, dass zumindest in Teilen der Fläche archäologisches Kulturgut betroffen ist. Einzelheiten zum Umgang mit den öffentlichen Belangen des Bodendenkmal-schutzes können jedoch in der verbindlichen Bauleitplanung unter Beachtung der §§ 1 Abs. 3, 11 und 29</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	<p>Einvernehmen.</p>

29. Regionalplanänderung
 – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) Bergheim–Glessen,
 Stadt Bergheim –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
DSchG NRW geregelt werden.		
Beteiligter: 6000 – Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle f. Agrarstruktur Hinweis: 001		
Die Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle f. Agrarstruktur begrüßt, dass dem landesplanerischen Ziel der flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung entsprochen wird, indem für neuen Siedlungsraum in Anspruch genommene landwirtschaftliche Fläche an anderer Stelle gleichwertig wieder freigestellt wird (Flächentausch).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 6000 – Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle f. Agrarstruktur Anregung: 002		
Die Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur, regt an, die notwendigen naturschutzrechtlichen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen soweit wie möglich im Plangebiet vorzunehmen, um den Verlust landwirtschaftlicher Flächen zu reduzieren.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.	Einvernehmen.

29. Regionalplanänderung
 – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) Bergheim–Glessen,
 Stadt Bergheim –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 7003 – Landesbetrieb Wald und Holz NW, Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft Hinweis: 001		
Der Landesbetrieb Wald und Holz NW erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 8000 – Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW Hinweis: 001		
Die Bezirksregierung Arnsberg erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 10000 – Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn Hinweis: 001		
Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn empfiehlt, dass bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen über 20 m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen etc.) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200qm, die Bundesnetzagentur zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.	Einvernehmen.

29. Regionalplanänderung
 – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) Bergheim–Glessen,
 Stadt Bergheim –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 12000 – Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Bedenken: 001</p>		
<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW äußert Bedenken hinsichtlich der Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Fläche und der Alternativenprüfung in der Umweltprüfung. Es wird eine vertiefende Untersuchung der geprüften Planungsalternativen, der Innenentwicklungspotentiale und der Flächenpotentiale im Geltungsbereich des gesamten Regionalplans, Teilabschnitt Region Köln, gefordert. Die geplante Siedlungsentwicklung ist nicht als bedarfsgerecht und flächensparend i.S.d. LEP NRW zu bezeichnen.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine detaillierte Alternativenprüfung für potentielle Siedlungsflächen im Stadtteil Glessen wurde auf kommunaler Ebene durchgeführt. (s. Anlage 1 des Ausgleichsvorschlages „Entwicklungsplanung für den Stadtteil Glessen, Kreisstadt Bergheim, 04.01.2007“).</p> <p>Gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW – „Flächensparenden und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird. Dies trifft im vorliegenden Fall zu.</p> <p>Dem landesplanerischen Ziel 6.1-1 LEP</p>	<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW erhält die Bedenken hinsichtlich der Bedarfsthematik, der Innenentwicklung und dem Schutzgut Fläche aufrecht.</p> <p>Die Bezirksregierung weist erneut, darauf hin, dass die Siedlungserweiterung im Rahmen des Flächentauschs gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW durchgeführt wird und damit den Vorgaben des LEP NRW hinsichtlich einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung entspricht. Der zusätzliche Flächenverbrauch wird auf Ebene der Regionalplanung durch die eingebrachten Tauschflächen kompensiert.</p> <p>Kein Einvernehmen.</p>

29. Regionalplanänderung
 – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) Bergheim–Glessen,
 Stadt Bergheim –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>NRW „Flächensparenden und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ wird durch den Flächentausch entsprochen.</p> <p>Auch hinsichtlich der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche / Boden sind durch den Flächentausch keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. (vgl. Umweltbericht Kap.3.1).</p>	
<p>Beteiligter: 12000 – Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 002</p>		
<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW regt an, den Anteil der Ein- und Zweifamilienhäusern durch konkrete Vorgaben regionalplanerisch zu begrenzen und den Fokus auf Mehrfamilienhäuser und andere Wohnraumformen zu richten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Weder der Regionalplan Köln noch die Vorgaben des LEP NRW ermöglichen die Festlegungen von Bauformen und Baudichten auf Ebene der Regionalplanung. Die rechtliche Regelungskompetenz ist der kommunalen Planungshoheit vorbehalten.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 12000 – Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Hinweis: 003</p>		
<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW begrüßt die Verortung der</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>

29. Regionalplanänderung
 – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) Bergheim–Glessen,
 Stadt Bergheim –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Tauschfläche in schutzwürdigen Bereichen (Biotopverbundflächen) und deren Aufwertung als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung.</p> <p>Hinsichtlich der Erweiterungsfläche b und der Tauschfläche B wird auf ein Defizit von 3 ha hingewiesen. Dies ist nur dann akzeptabel, wenn auf Ebene der Bauleitplanung eine Aufwertung festgeschrieben und langfristig gesichert wird. Der Landschaftsplan beinhaltet diesbezüglich bereits Vorgaben.</p>	<p>Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	
<p>Beteiligter: 12000 – Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Bedenken: 004</p>		
<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW weist darauf hin, dass im Rahmen des Umweltberichts hinsichtlich des Schutzgutes Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit auch die Auswirkungen auf besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen zu berücksichtigen sind. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Immissionen durch den Verkehr.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Auf eine Fortschreibung des Umweltberichtes wird verzichtet. Der Hinweis hat keine abwägungsrelevanten Auswirkungen auf die Bewertung der Schutzgüter.</p> <p>Im Rahmen des Umweltberichts wurden die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen</p>	<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW fordert weiterhin, die Betrachtung des Teilaspektes Bevölkerung für das Schutzgut Mensch in der Umweltprüfung.</p> <p>Die Bezirksregierung wertet die Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW zu dem Ausgleichsvorschlag hinsichtlich der Methodik im Umweltbericht als Bedenken.</p>

29. Regionalplanänderung
 – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) Bergheim–Glessen,
 Stadt Bergheim –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>Gesundheit behandelt. (vgl. Kap. 3.1) Dieses schließt auch Auswirkungen auf besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen ein. Eine detaillierte Überprüfung der Vereinbarkeit der Planung mit den Vorgaben des Immissionsschutzes erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p>	<p>Aus Sicht der Bezirksregierung wird das Schutzgut Mensch so umfassend, wie es auf der Planungsstufe der Regionalplanung möglich ist, berücksichtigt. Die entscheidenden Parameter zur Beurteilung des Schutzgutes sind noch nicht bekannt. Die Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte erfolgt im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Die hierbei zugrunde gelegten Grenzwerte der TA Lärm/Luft sind explizit an den besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen ausgerichtet.</p> <p>Auf Ebene des Regionalplans sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erkennen.</p> <p>Kein Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 17000 – Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel Hinweis: 001</p>		
<p>Der Landesbetrieb Straßenbau NRW weist hinsichtlich der Emissionen der L231 bzw. L91 auf die Aufrechterhaltung der Verbindungsfunktion mit angemessener Reisegeschwindigkeit hin. In diesem</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	<p>Der Landesbetrieb Straßenbau NRW erklärt sein Einvernehmen zu dem Ausgleichsvorschlag unter der Voraussetzung, dass die ursprüngliche Abgrenzung des Änderungsgebietes nicht</p>

29. Regionalplanänderung
 – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) Bergheim–Glessen,
 Stadt Bergheim –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Zusammenhang sind Einrichtungen, die eine Geschwindigkeitsreduzierung erfordern, möglichst nicht in der Nähe der Landstraßen zu errichten.</p>		<p>verändert wurde (s. Entwicklungsplanung Glessen Flächen A 1.1 und A 1.2, südlich der L 213).</p> <p>Die Bezirksregierung informiert, dass der Änderungsbereich nicht verändert wurde. Die Anlage zur Synopse „Entwicklungsplanung Glessen“ dient lediglich dem Nachweis der geforderten Alternativenprüfung. Die Siedlungserweiterung beschränkt sich auf den Südosten von Glessen (A1.1, A1.2 s. Anlage 1b)</p> <p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 17000 – Landesbetrieb Straßenbau NRW Hinweis: 002</p>		
<p>Der Landesbetrieb Straßenbau NRW weist darauf hin, dass bereits im parallel begonnen Bauleitplanverfahren auf mehrere Punkte hingewiesen wurde. Die Hinweise beziehen sich in erster Linie auf die Anbindung des Plangebiets an das überörtliche Verkehrsnetz, die Kostenübernahme für Straßenbaumaßnahmen, Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen, Anpflanzungen,</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	<p>Einvernehmen.</p>

29. Regionalplanänderung
 – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) Bergheim–Glessen,
 Stadt Bergheim –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Sichtdreiecke und Werbeanlagen.		
Beteiligter: 22000 – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Bedenken 001:		
<p>Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW äußert Bedenken hinsichtlich des methodischen Vorgehens bei der Aggregation von Wertstufen (Bewertung der Umweltauswirkungen) im Rahmen des Umweltberichts und dem Verzicht auf Fortschreibung des Umweltberichts.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Auf eine Fortschreibung des Umweltberichtes wird verzichtet. <u>Die Bedenken des LANUVS werden in der Zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 ROG aufgenommen.</u> Der Hinweis hat keine abwägungsrelevanten Auswirkungen auf die Bewertung der Schutzgüter.</p>	<p>Die Stadt Bergheim ist der Meinung, dass in dem Ausgleichsvorschlag zu Hinweis 22000-001 „Der Hinweis hat keine abwägungsrelevanten Auswirkungen auf die Bewertung der Schutzgüter“ das Wort „<u>keine</u>“ ergänzt werden müsste.</p> <p>Die Bezirksregierung bestätigt dies und korrigiert den Ausgleichsvorschlag.</p> <p>Das LANUV äußert Bedenken hinsichtlich der Einstufung der Stellungnahme als Hinweis. Stattdessen sei die Stellungnahme als Bedenken zu werten. Weiter führt das LANUV aus, dass es sich inhaltlich nicht um einen redaktionellen Fehler im Umweltbericht, sondern um ein methodisches Problem bei der Aggregation von Wertstufen handele. Es bestehen Bedenken, dass auf die Fortschreibung des Umweltberichts verzichtet wird.</p> <p>Die Bezirksregierung stuft die</p>

29. Regionalplanänderung
 – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) Bergheim–Glessen,
 Stadt Bergheim –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		<p>Stellungnahme des LANUV als Bedenken ein und passt die Kurzfassung der Stellungnahme auch inhaltlich an.</p> <p>Die Bezirksregierung weist darauf hin, dass es sich nicht um Bedenken gegen das eigentliche Planvorhaben, sondern gegen die Methodik des Umweltberichts handelt. Die Berücksichtigung der angeregten Bewertungsmethodik, würde im Ergebnis nicht zu einer tatsächlichen Änderung der Bewertung der Schutzgüter führen. Auf Ebene des Regionalplans sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Statt den Umweltbericht fortzuschreiben wird in der Zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 ROG auf die Bedenken des LANUV's eingegangen. Der Ausgleichsvorschlag wird entsprechend angepasst.</p> <p>Die Bezirksregierung prüft in künftigen Regionalplanänderungsverfahren dem methodischen Lösungsvorschlag des LANUV zu folgen und eine dreistufige Bewertungssystematik konsequent</p>

29. Regionalplanänderung
 – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) Bergheim–Glessen,
 Stadt Bergheim –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		anzuwenden. Einvernehmen.
Beteiligter: 111000 – Kreis Düren Hinweis: 001		
Der Kreis Düren trägt keine Belange zu der Regionalplanänderung vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Kreis Düren stimmt einer schriftlichen Erörterung zu. Einvernehmen.
Beteiligter: 174000 – Rhein-Erft-Kreis Hinweis: 001		
Der Rhein-Erft-Kreis weist darauf hin, dass das Gebiet im Wasserschutzgebiet Zone IIIB liegt. Hinsichtlich der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung für das Plangebiet gab es im Juni 2016 einen Abstimmungstermin. Die Ergebnisse des Termins sind in der nachfolgenden Bauleitplanung zu berücksichtigen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.	Der Rhein-Erft-Kreis erklärt sein Einvernehmen zu dem Ausgleichsvorschlag. Einvernehmen.
Beteiligter: 174000 – Rhein-Erft-Kreis Hinweis: 002		
Der Rhein-Erft-Kreis weist darauf hin, dass gemäß § 4 Abs. 2 Landesbodenschutz-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Rhein-Erft-Kreis erklärt sein

29. Regionalplanänderung
 – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) Bergheim–Glessen,
 Stadt Bergheim –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>gesetz NRW bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen haben, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.</p>	<p>Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	<p>Einvernehmen zu dem Ausgleichsvorschlag.</p> <p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 176000 – Stadt Bergheim Hinweis: 001</p>		
<p>Die Stadt Bergheim begrüßt die 29. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Köln.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stadt weist darauf hin, dass im Ausgleichsvorschlag zu dem Hinweis des Landesbüros für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW vermutlich das Wort „keine“ fehlt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bestätigt diesen Hinweis und korrigiert den Ausgleichsvorschlag entsprechend.</p> <p>Einvernehmen.</p>

29. Regionalplanänderung
 – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) Bergheim–Glessen,
 Stadt Bergheim –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 183000 – Stadt Pulheim, Planungsabteilung Bedenken: 001</p>		
<p>Die Stadt Pulheim hat Bedenken gegen die östliche Erweiterung des Stadtteils Glessen, da sich die Entwicklung eines zweiten Ortszentrums negativ auf den zentralen Versorgungsbereich der angrenzenden Ortslagen Brauweiler und Dansweiler (Stadt Pulheim) auswirkt. Damit werden die dortigen Bemühungen zur Konsolidierung und Attraktivierung des zentralen Versorgungsbereichs konterkariert. Aus Pulheimer Sicht wäre eine Siedlungsflächenentwicklung auf den Tauschflächen – auch unter Verkehrsaspekten – unbedenklicher.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Nachteilige Auswirkung auf die Versorgungsbereiche der Ortslagen Brauweiler und Dansweiler im Sinne des LEP NRW sind nicht erkennbar. Eine raumordnerische Steuerung erfolgt lediglich für den großflächigen Einzelhandel. Die Sicherstellung dieser Vorgaben wird im Verfahren nach § 34 LPIG NRW gewährleistet.</p> <p>Eine Ergänzung und Abrundung des vorhandenen Angebots an Infrastruktureinrichtung in Glessen ist regionalplanerisch unbedenklich und obliegt der kommunalen Bauleitplanung.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 283000 – Industrie- und Handelskammer Köln Hinweis: 001</p>		
<p>Die Industrie- u. Handelskammer zu Köln weist darauf hin, dass sich nördlich des überplanten Gebiets eine Gewerbefläche befindet. Durch das Heranrücken des</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	<p>Einvernehmen.</p>

29. Regionalplanänderung
 – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) Bergheim–Glessen,
 Stadt Bergheim –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Allgemeinen Siedlungsbereichs können Nutzungskonflikte zwischen Gewerbetrieben und Anwohnern entstehen. Die langfristige Perspektive einer ungehinderten gewerblichen Entwicklung muss gewährleistet sein. Um einen Nutzungskonflikt zu vermeiden, sollten frühzeitige Planungsüberlegungen getätigt werden.</p>		
<p>Beteiligter: 403000 – Zweckverband Naturpark Rheinland Hinweis: 001</p>		
<p>Der Zweckverband Naturpark Rheinland weist darauf hin, dass das Plangebiet im Norden des Verbandsgebietes des Naturpark Rheinland liegt und dem "Landschaftlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungsraum" (s. Maßnahmeplan Zweckverband Naturpark Kottenforst-Ville 2002, Karte 2: Erholungsentwicklung) zuzuordnen ist. Hierbei handelt sich um großflächige landwirtschaftlich genutzte Räume mit langer Tradition. Das vielfältige agrarkulturell geprägte Potenzial und die Landschaftsstruktur haben eine hohe Bedeutung für die Erholung, insbesondere</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen in Bezug auf den Naturpark zu erwarten. (vgl. Umweltbericht Kap.3.1).</p>	<p>Einvernehmen.</p>

29. Regionalplanänderung
 – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) Bergheim–Glessen,
 Stadt Bergheim –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>für Radwanderer und Reiter.</p> <p>Der Naturpark begrüßt das Vorgehen die Veränderungen von Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich in ASB und umgekehrt durch Tauschflächen weitestgehend zu kompensieren, dennoch bleiben ca. 3 ha Fläche unkompensiert. Freiraumschutz ist eine zentrale Aufgabe des Naturparks Rheinland. Der naturparkspezifische Erholungsraum soll durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt werden.</p>		
<p>Beteiligter: 442000 – Zweckverband Nahverkehr Rheinland GmbH Hinweis: 001</p>		
<p>Der Zweckverband Nahverkehr Rheinland GmbH weist darauf hin, dass Siedlungserweiterungen grundsätzlich an Schienenstrecken bevorzugt werden, der Ortsteil Glessen jedoch über keinen Schienenanschluss verfügt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 442000 – Zweckverband Nahverkehr Rheinland GmbH Hinweis: 002</p>		
<p>Der Zweckverband Nahverkehr Rheinland GmbH weist darauf hin, dass, anders als in</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Planunterlage entsprechend</p>	<p>Einvernehmen.</p>

29. Regionalplanänderung
 – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) Bergheim–Glessen,
 Stadt Bergheim –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
der Planbegründung (Stand Offenlage) beschrieben, die Erreichbarkeit des Oberzentrums mit dem ÖPNV nicht in weniger als 30 Minuten erreichbar ist, sondern in über 30 Minuten.	angepasst.	
Beteiligter: 442000 – Zweckverband Nahverkehr Rheinland GmbH Hinweis: 003		
Der Zweckverband Nahverkehr Rheinland GmbH weist darauf hin, dass aufgrund des Einwohnerzuwachses eine Überprüfung der Kapazitäten des ÖPNV's sowie der erschließenden Landstraßen sinnvoll ist. Darüber hinaus sollten in Rahmen der Umsetzung des Plangebiets alternative Mobilitätskonzepte berücksichtigt werden	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.	Einvernehmen.
Beteiligter: 491004 – Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Technische Infrastruktur Ac Hinweis: 001		
Die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH bittet hinsichtlich der Erschließung des Plangebiets, um frühzeitige Beteiligung im nachgelagerten Bauleitplanverfahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung	Einvernehmen.

29. Regionalplanänderung
 – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) Bergheim–Glessen,
 Stadt Bergheim –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 602000 – Amprion GmbH Hinweis: 001</p>		
<p>Die Amprion GmbH informiert, dass im Geltungsbereich der Regionalplanänderung weder Höchstspannungsleitungen verlaufen noch geplant sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Amprion GmbH weist darauf hin, dass weitere Wohnbauflächen, die in der Anlage zur Synopse „Entwicklungsplanung Glessen“ genannt werden (A2, A3, A4 s. Anlage 1b), im Nahbereich einer Höchstspannungsfreileitung liegen.</p> <p>Die Bezirksregierung informiert, dass die in der Anlage genannten möglichen Wohnbauflächen lediglich dem Nachweis der geforderten Alternativenprüfung dienen. Eine Erweiterung des Siedlungsbereiches im Norden von Glessen (A2, A3, A4 s. Anlage 1b) ist nicht Gegenstand der vorliegenden Regionalplanänderung. Die Siedlungserweiterung beschränkt sich auf den Südosten von Glessen (A1.1, A1.2 s. Anlage 1b)</p> <p>Die nächstgelegene Hochspannungsleitung befindet sich nördlich des Plangebiets in einem Abstand von ca. 750m. Der im Grundsatz 8.2-3 LEP NRW genannte Abstand von 400m wird damit eingehalten. Ein Konflikt zwischen Wohnbebauung und</p>

29. Regionalplanänderung
– Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) Bergheim–Glessen,
Stadt Bergheim –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		Hochspannungsfernleitung ist demnach nicht absehbar. Einvernehmen.

**Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Region Aachen**

29. Regionalplanänderung

- Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB)
Bergheim-Glessen, Stadt Bergheim –**

Aufzustellender Plan

**Textliche Darstellung / Zeichnerische Darstellung /
Erläuterungskarte**

ANLAGE 2 zu TOP 8 (Drucksache RR 18/2019)

Beschlussvorlage Regionalrat, Stand: März 2019

**29. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB)
Bergheim-Glessen, Stadt Bergheim**

Aufzustellender Plan – Textliche Darstellung / Zeichnerische Darstellung / Erläuterungskarte

Textliche Darstellung

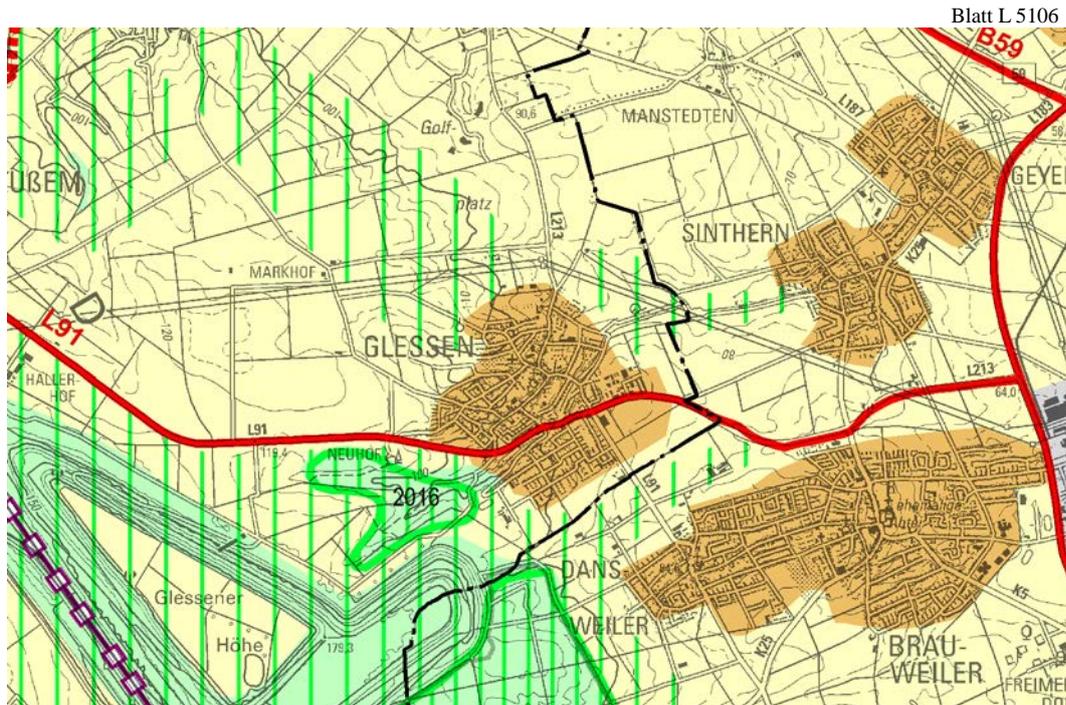
Eine Änderung der textlichen Darstellung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln durch die 29. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) Bergheim-Glessen, Stadt Bergheim – ist nicht erforderlich.

29. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) Bergheim-Glessen, Stadt Bergheim

Aufzustellender Plan – Textliche Darstellung / Zeichnerische Darstellung / Erläuterungskarte

Zeichnerische Darstellung

Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan mit der 29. Planänderung



Legende

-  Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
-  Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche
-  Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

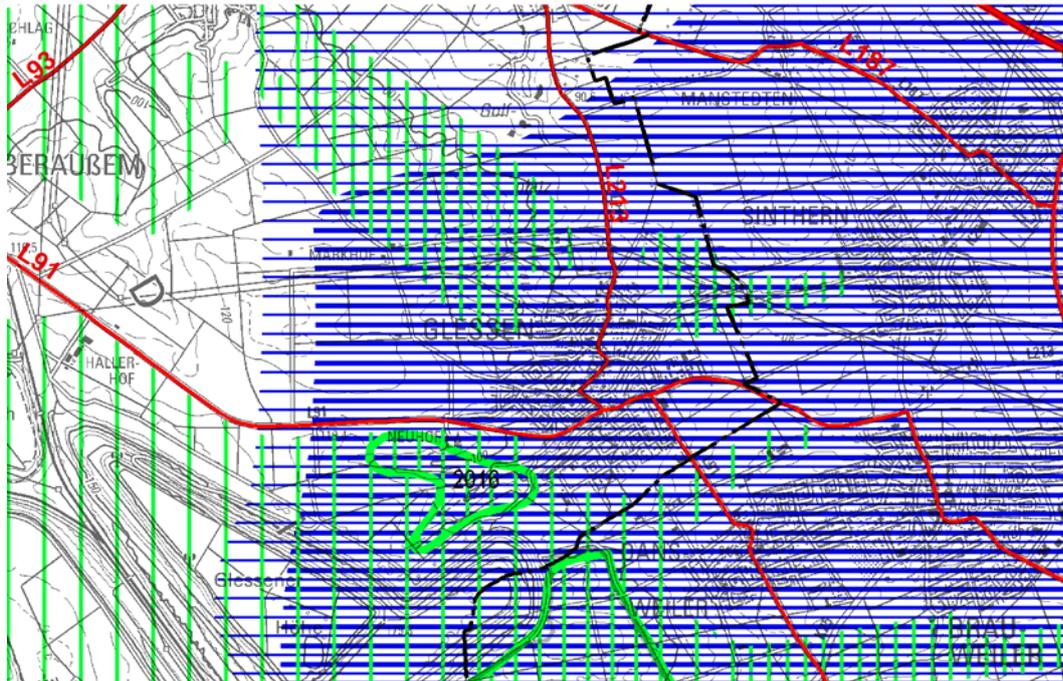
29. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB)
Bergheim-Glessen, Stadt Bergheim

Aufzustellender Plan – Textliche Darstellung / Zeichnerische Darstellung / Erläuterungskarte

Erläuterungskarte

Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan mit der 29. Planänderung

Blatt L 5106



Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:50.000

||| Schutz der Landschaft und
landschaftsorientierte Erholung